

# **Friedhofssatzung**

## **für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelby**

Adelby/Flensburg

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelby in der Sitzung am 06. März 2025 die folgende Friedhofssatzung beschlossen.

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

§ 3 Außerdienststellung (Schließung) und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

#### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

§ 8 Säрге und Urnen

§ 9 Ruhezeit

§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

## **IV. Grabstätten**

§ 12 Allgemeines

§ 13 Wahlgrabstätten

§ 14 Nutzungszeit der Wahlgräber

§ 15 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

§ 17 Erdrasenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlage

§ 18 Urnenwahlgrabstätten

§ 19 Gemeinschaftsgrabstätten Urnen (GGU) und Gemeinschaftsgrabstätten im Urnenpark (GGUP)

§ 20 Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Stele (GGUST), Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen am Baum (GGUB), Urnengrabstätten Eichenfrieden mit Stele und Urnenpark mit Stele

§ 21 Grabstätten für nicht bestattungspflichtige Kinder („Sternenkinder“)

§ 22 Registrierung

## **V. Erwerb vom Grabnutzungsrecht ohne vorliegenden Todesfall**

§ 23 Erwerb vom Grabnutzungsrecht

## **VI. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

§ 24 Gestaltungsgrundsatz

§ 25 Wahlmöglichkeit

§ 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

§ 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabmalen

§ 28 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

## **VII. Anlage und Pflege der Grabstätten**

§ 29 Allgemeines

§ 30 Grabpflege und Grabschmuck

§ 31 Grabpflege, Grabschmuck für Gemeinschaftsgrabstätten Urnen (GGU) und Gemeinschaftsgrabstätten im Urnenpark (GGUP)

§ 32 Vernachlässigung

§ 34 Umwelt- und Naturschutz

## **VIII. Grabmale und bauliche Anlagen**

§ 34 Zustimmungserfordernis

§ 35 Prüfung durch den Friedhofsträger

§ 36 Fundamentierung und Befestigung

§ 37 Instandhaltung

§ 38 Entfernung

§ 39 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

## **IX. Trauerfeiern**

§ 40 Trauerfeiern

## **X. Haftung und Gebühren**

§ 41 Haftung

§ 42 Gebühren

## **XI. Schlussvorschriften**

§ 43 Inkrafttreten

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelby getragenen Friedhof in der jeweiligen Größe.

(2) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er dient der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich des Friedhofsträgers gelebt haben oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner können Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden bestattet werden sowie Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Er dient der Bestattung Verstorbener, unabhängig von ihrem Bekenntnis und ihrer Konfession.

## **§ 2 Verwaltung des Friedhofs**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Leitung und Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchengemeinderat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

## **§ 3 Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden. Eine beschränkte Schließung ist möglich.
- (2) Bei einer Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten.
- (3) Bei einer beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen werden nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit oder einen festzulegenden Personenkreis auf den Grabstätten vorgenommen, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung setzt die vorherige Schließung des Friedhofs voraus. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (5) Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekanntzumachen. Bei Wahlgrabstätten ist außerdem der Nutzungsberechtigte schriftlich zu benachrichtigen, sofern er dem Friedhofsträger bekannt ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist grundsätzlich für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof und in der Kirche der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
- c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
- g) fremde Grabstellen und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde unangeleint mitzubringen.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Der Kirchengemeinderat kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchengemeinderat kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt oder schwerwiegend zuwider handeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

## **§ 6 Gewerbliche Arbeiten**

(1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

a) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, nachweisen oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und diese z. B. durch den vorläufigen Berufsausweis für Friedhofsgärtner und –gärtnerinnen nachweisen und

b) dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Steinmetze/Steinmetzinnen sind fachlich qualifiziert, wenn sie aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen

Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Steinmetzbetriebe sind verpflichtet, korrekt dimensionierten Abmessung von sicherheitsrelevanten Bauteilen anzuzeigen und sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile an die genannten Daten und Messungen zu halten.

(4) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Kirchengemeinderat auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 1 verzichten, wenn der Antragsteller über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen kirchlichen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.

(5) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Gewerbetreibende verfügt über eine Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit auf dem Friedhof und weist dies durch die Bestätigung des Versicherers nach.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der vom Friedhofsträger festgesetzten Zeiten, Mo – Fr von 7 – 18 Uhr, Sa von 8 – 16 Uhr, durchgeführt werden. (Gießarbeiten sind in den Sommermonaten bis 21 Uhr erlaubt.)

(7) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz wiederholter Mahnungen gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen nach Abs. 1, 2 und 4 verstoßen hat.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 7 finden auf sie keine Anwendung.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

(1) Bestattungen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Mit der Anmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen: schriftliche Anmeldung zur Bestattung mit personenbezogenen Daten, Kostenübernahme, Sterbefallurkunde, ggf. Nachweis des Nutzungsberechtigten. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

(2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

#### **§ 8 Säрге und Urnen**

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend. Für den Transport des Leichnams zum Grab ist ein verschlossener Sarg zu verwenden.

(2) Säрге und Urnen, die nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändern könnten und die Verwesung der Leiche/Asche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen, dürfen nicht verwendet werden. Bei Baum- oder Naturnahen Bestattungen müssen die Urnen aus sich kurzfristig zersetzenden Materialien z.B. Maisstärke hergestellt sein. Urnen aus diesen Grabanlagen können nicht umgebettet werden.

(3) Die Säрге sollen höchstens 205 cm lang, im Mittelmaß 70 cm hoch und 70 cm breit sein. Urnen sollen höchstens einen Durchmesser von 20 cm haben. Größere Säрге bzw. Urnen sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung schriftlich anzuzeigen. Bei Wahlgrabstätten prüft der Friedhofsträger, inwieweit die gewählte Grabstätte für eine Übergröße geeignet ist.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## **§ 9 Ruhezeit**

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	25 Jahre
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre
für Urnen	20 Jahre

## **§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber**

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

(4) Es ist dem Friedhofsträger gestattet, zum Zwecke einer Beerdigung, Nachbargräber zu betreten, den Friedhofsbagger dort abzustützen und ggf. den Grabaushub abzulegen.

## **§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann der Friedhofsträger einem Umbettungsantrag zustimmen. Ein Umbettungsantrag ist schriftlich an den Friedhofsträger zu richten. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten.

(3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Antragsberechtigt bei Umbettungen sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen haben die Antragsteller zu tragen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden gefundene noch vorhandene Leichen- oder Aschereste in dem betreffenden Grab erneut beigesetzt.

(7) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

(8) Das Herausnehmen einer Urne anlässlich einer Bestattung einer Leiche und die anschließende Beisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines**

(1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung vergeben. Mit der Überlassung der Grabstätte wird die Befugnis verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen.

(2) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.

(4) Die Grabstätten werden angelegt als

a) Erdwahlgrabstätten

b) Erdrasenwahlgrabstätten mit und ohne Pflanzkante

c) Urnenwahlgrabstätten

d) Gemeinschaftsgrabstätten Urnen (GGU)

e) Gemeinschaftsgrabstätten im Urnenpark (GGUP)

f) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen mit Stele (GGUST)

g) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen an einem Baum (GGUB)

h) Urnengrabstätten Eichenfrieden mit Stele

i) Urnenpark mit Stele

j) Grabstätte für nicht bestattungspflichtige Kinder („Sternenkinder“)

(5) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

a) Grabstätten für Erdbestattungen

- Länge 120 cm Breite 60 cm bei einer Sarglänge bis 120 cm



- Länge 180 cm Breite 100 cm bei einer Sarglänge über 120 cm

- die Maße in historischen Grabstätten können abweichen

b) Urnengrabstätten nach Absatz 4 c – i: Länge und Breite jeweils mindestens 40 cm.

Im Übrigen sind die örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs maßgebend.

### **§ 13 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben. Wahlgrabstätten können frei auf dem Friedhof gewählt werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

(3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. Der Friedhofsträger kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 120 cm oder bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden können.

(4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1) die Ehegattin oder der Ehegatte

2) die Partner in eingetragenen Lebensgemeinschaften

3) leibliche und adoptierte Kinder

4) die Eltern

5) die Geschwister

6) die Großeltern und

7) Enkelkinder sowie

8) Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter 3), 5) und 7) bezeichnete Personen

(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

### **§ 14 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten**

(1) Die Nutzungszeit für Erdwahlgrabstätten beträgt 25 Jahre, die für Urnenwahlgräber 20 Jahre, beginnend mit dem Tag der Belegung der Grabstätte. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht grundsätzlich entsprechend für alle Grabbreiten der Grabstätte zu verlängern. Auf Antrag ist die Rückgabe unbelegter Grabbreiten möglich. Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

## **§ 15 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten der Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 13 Absatz 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf eine oder einen Angehörige(n) nach § 13 Absatz 4 mit deren oder dessen Zustimmung über. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 13 Absatz 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.

(3) Die Rechtsnachfolge nach Absatz 2 können die Nutzungsberechtigten dadurch ändern, dass sie das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 13 Absatz 4 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträger - einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.

(4) Die oder der neue Berechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung bzw. dem Rechtsübergang die Überschreibung auf ihren bzw. seinen Namen zu beantragen. Die Überschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung bzw. der Rechtsübergang nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.

(5) Die Übertragung bzw. der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.

## **§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit schriftlich an den Friedhofsträger zurückgegeben werden. Auf Antrag ist auch die Rückgabe einzelner unbelegter Grabbreiten mehrstelliger Grabstätten möglich.

(2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

(3) Bei Verzicht auf ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte gemäß § 13 hat der Grabnutzungsberechtigte grundsätzlich die Grabstätte innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 39 (2) von Grabmal und sonstigen baulichen Anlagen zu räumen. Darüber hinaus sind Pflanzen einschließlich Wurzelwerk zu entfernen. Die Fläche ist mit Mutterboden aufgefüllt und geharkt nach Abnahme durch den Friedhofsträger zurückzugeben. Die erfolgte Räumung der Grabstätte muss von dem Nutzungsberechtigten oder dem von ihm beauftragten Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger schriftlich angezeigt und von diesem abgenommen werden.

(4) Gewerbetreibende müssen die baulichen Anlagen selbst entsorgen. Die pflanzlichen Abfälle dürfen diese nur auf dem Kompostplatz entsorgen.

## **§ 17 Erdrasenwahlgrabstätten mit und ohne Pflanzkante in Gemeinschaftsgrabanlage**

(1) Erdrasenwahlgrabstätten mit und ohne Pflanzkante in Gemeinschaftsgrabanlage werden als Rasengräber vergeben. In der Regel werden sie der Reihe nach belegt.

(2) In Erdrasenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlage kann ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden. Anstelle eines Sarges, kann eine weitere Urne beigesetzt werden. Die Nutzungszeit ist

entsprechend zu verlängern.

(3) Gestaltung und Pflege der Erdrasenwahlgrabstätten werden durch den Friedhofsträger übernommen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Erdrasenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlage die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

(5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes räumt der Friedhof kostenfrei die Grabstätte.

### **§ 18 Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für ein bis zwei Urnen.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

### **§ 19 Gemeinschaftsgrabstätten Urnen (GGU) und Gemeinschaftsgrabstätten im Urnenpark (GGUP)**

(1) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen werden vom Friedhofsträger angelegt und gepflegt. In einer solchen Grabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Es kann verlängert werden.

(2) Auf Wunsch kann die Grabstätte selbst gemäß § 31 gepflegt werden. Anfang und Ende der eigenen Pflege ist dem Friedhofsträger schriftlich bekannt zu geben.

(3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes räumt der Friedhof kostenfrei die Grabstätte.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Gemeinschaftsgrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

### **§ 20 Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Stele (GGUST), Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen am Baum (GGUB), Urnengrabstätten Eichenfrieden mit Stele und Urnenpark mit Stele**

(1) Urnengräber an einem Gemeinschaftsgrabmal mit Stele, an einem Baum und im Eichenfrieden sind Grabstätten, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne verliehen werden. Es kann maximal eine Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die gärtnerische Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte obliegt allein dem Friedhofsträger. Eine eigene Pflege oder Bepflanzung durch Nutzungsberechtigte ist nicht möglich. Der Friedhofsträger toleriert das Ablegen von Grabschmuck sofern die Nutzungsberechtigten der übrigen Grabstätten einverstanden sind.

(3) Das Nutzungsrecht an Urnengräber an einem Gemeinschaftsgrabmal mit Stele, an einem Baum und im Eichenfrieden umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines Grabmals. Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal.

(4) Der Friedhofsträger legt einen gemeinsamen Platz zum Ablegen von Blumen und Kränzen fest.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und einer angemessenen Pietätszeit wird die Gemeinschaftsgrabanlage vom Friedhofsträger geräumt.

(6) Für die Beisetzung an Bäumen gilt zusätzlich Folgendes:

a) Eine Umbettung der Urne bei Beisetzungen an Bäumen ist aufgrund des Wurzelwerkes nicht möglich.

## **§ 21 Grabstätte für nicht bestattungspflichtige Kinder („Sternenkinder“)**

(1) Der Friedhofsträger unterhält eine Grabanlage für nicht bestattungspflichtige, ungeborene Kinder („Sternenkinder“) nach Art. 6 (1) BestG). Sternenkinder können hier auf Antrag beigesetzt werden. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Dem Friedhofsträger allein obliegt auch die gärtnerische Anlage und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte.

(2) In der Grabanlage können 1 Kindersarg oder 1 Urne pro Grabbreite beigesetzt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist von 15 Jahren und einer angemessenen Pietätszeit wird die Gemeinschaftsgrabanlage vom Friedhofsträger geräumt.

(4) Der Friedhofsträger erhebt eine Bestattungsgebühr gemäß aktueller Friedhofsgebührensatzung.

(5) Nicht bestattungspflichtige Kinder dürfen auch in allen anderen Grabstätten beigesetzt werden. Bei einer bestehenden Grabstätte muss gegebenenfalls das Nutzungsrecht auf mindestens 15 Jahre verlängert werden. Sollte keine Grabstätte bestehen, muss das Nutzungsrecht für 15 Jahre zu den gültigen Gebühren erworben werden.

## **§ 22 Registrierung**

(1) Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan und ein chronologisches Register der Bestatteten.

(2) Die Registrierung soll mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgen.

## **V. Erwerb vom Grabnutzungsrecht ohne Todesfall**

### **§ 23 Erwerb vom Grabnutzungsrecht**

(1) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte gemäß § 12 (4) a – e kann zu Lebzeiten erworben werden. Wahlgrabstätten müssen bei Erwerb der Grabstätte angelegt und gepflegt werden.

(2) Zum Termin der Beisetzung in einer zu Lebzeiten erworbenen Grabstätte muss die Nutzungsdauer für die Mindestruhezeit verlängert werden. Eine Verlängerung kann ebenfalls auch schon zu Lebzeiten vorgenommen werden.

## **VI. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

### **§ 24 Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen der §§ 25 bis 30 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

### **§ 25 Wahlmöglichkeit**

(1) Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 27 und 29) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 28 und 30) angelegt.

(2) Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die

Antrag stellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(3) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

## **§ 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten**

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen soll. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die die benachbarten Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie Schrittplatten und Grabeinfassungen aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Folien u.ä.

(3) Die Bekieselung einer Grabstätte ist mit Kieselsteinen (Natursteine) bis zu einer Größe von max. 5 cm erlaubt. Die Steine sind auf der Erde oder auf einem Pflanzenschutzvlies aufzubringen. Es dürfen keine luft- und wasserdichten Materialien verwendet werden. Bei einer weiteren Beisetzung in der Grabstätte muss der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten die Steine entfernen. Andernfalls werden sie ersatzlos entfernt.

(4) Eine Abdeckplatte einschließlich z.B. Grabmal- und Einfassung, Sockel darf die Grabfläche max. bis zu zwei Drittel bedecken.

## **§ 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen**

(1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Gewerbetreibende bestätigen beim Antrag, dass die Grabmalanlage unter fairen Arbeitsbedingungen oder ohne Kinderarbeit hergestellt wurde.

(2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm.

(3) Liegende Grabmale sollen mindestens 6 cm stark sein.

## **§ 28 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen**

(1) In Gemeinschaftsgrabstätten Urnen (GGU) und Gemeinschaftsgrabstätten im Urnenpark (GGUP) sind nur schräg liegende Grabmale innerhalb der vorgegebenen Umrandung zulässig. Die Breite des Grabmals soll zwei Drittel der Grabbreite nicht überschreiten. Das Grabmal soll die Hälfte der Grablänge nicht überschreiten.

(2) Auf Erdwahlgrabstätten darf die Breite des Grabmals  $\frac{2}{3}$  der Grabbreite nicht überschreiten. Die Höhe des Grabmals darf max. 1,30 m betragen.

(3) Auf Urnenwahlgrabstätten darf die Breite des Grabmals  $\frac{2}{3}$  der Grabbreite nicht überschreiten. Die Höhe des Grabmals darf max. 1,10 m betragen.

(6) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften zugelassen werden.

(7) Für Grabmale in besonderer Lage z.B. in der Nähe von historischen Grabsteinen, kann der

Friedhofsträger zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

## **VII Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 29 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder zugelassene Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu entfernen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt grundsätzlich dem Friedhofsträger.

In Ausnahmefällen können an Grabstätten die angrenzenden Wege von den Nutzungsberechtigten gepflegt werden, in diesem Fall müssen diese auch entsprechend mit Wegematerial wieder aufgefüllt werden, um die ursprüngliche Höhe wieder her- und eine gute Begehbarkeit sicherzustellen.

(4) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch einen Dritten sichergestellt ist.

(5) Die Höhe der Grabumfassung und der Grabmale auf dem Friedhof soll dem Niveau der Umgebung angepasst werden. Durch den Friedhofsträger erfolgt eine Abnahme.

(6) Angehörigen der Verstorbenen, die nicht nutzungsberechtigt sind, darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

### **§ 30 Grabpflege und Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Für die Aufnahme von Schnittblumen sollen Grabvasen verwendet werden. Blechdosen, Gläser und Flaschen sind nicht zugelassen.

### **§ 31 Gestaltung und Grabpflege in Gemeinschaftsgrabstätten Urnen (GGU) und Gemeinschaftsgrabstätten im Urnenpark (GGUP)**

(1) Grabmale dürfen die Einfassung der Gemeinschaftsanlage nicht überragen.

(2) Die Bepflanzung mit einem Bodendecker und die Pflege der Urnengräber obliegen grundsätzlich dem Friedhofsträger. Auf Wunsch kann dem Nutzungsberechtigten die eigenständige Pflege gewährt werden. Dies ist dem Friedhofsträger mitzuteilen, ebenso das Ende der eigenen Pflege. Die Pflege kann jederzeit an

den Friedhofsträger zurückgegeben werden.

(3) Bei Pflege durch den Friedhofsträger ist folgendes erlaubt:

- (a) eine kleine Schale oder Vase
- (b) Laterne

Bei eigener Pflege ist folgendes erlaubt:

- (a) Wechselbepflanzung
- (b) schwachwachsender Bodendecker
- (c) eine kleine Schale oder Vase
- (d) Einfassung

(5) Der Friedhofsträger behält sich vor, die Pflege abzulehnen, sollte der Pflegeaufwand durch die Gestaltung der Grabstätte – eigene Pflanzen, Lampen, Dekorationsobjekte - zu groß werden.

### **§ 32 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist die Nutzungsberechtigte Person zur Beseitigung der Mängel innerhalb von 4 Wochen schriftlich aufzufordern. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätten entschädigungslos räumen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entschädigungslos entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

### **§ 33 Umwelt- und Naturschutz**

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

## **VIII. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 34 Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die Nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

1. Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung, sowie
2. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen wie Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln, bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

### **§ 35 Prüfung durch den Friedhofsträger**

(1) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ihm das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen nach § 34 Absatz 3 entsprechend.

### **§ 36 Fundamentierung und Befestigung**

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils aktuellen Ausgabe.)

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### **§ 37 Instandhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die baulichen Anlagen auf Kosten der Verantwortlichen instand setzen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen vorher eine Aufforderung. Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte angebracht.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Nutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 38 Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen, sofern es sich nicht um Grabmale nach § 39 handelt. Geschieht dies nicht innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des



Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht keine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige Anlagen von dem Friedhofsträger zu. Sofern diese von dem Friedhofsträger oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, kann die oder der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

### **§ 39 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstelle erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge schriftlich abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren oder zu erhalten.

## **VI. Trauerfeiern**

### **§ 40 Trauerfeiern**

(1) Trauerfeiern sollen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen christliches Empfinden nicht verletzen.

(2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Für die Trauerfeier verstorbener Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland steht die Kirche kostenlos zur Verfügung. Für die Trauerfeiern anderer Personen steht die Kirche als Friedhofskapelle gegen Gebühr zur Verfügung.

(4) Die Aufstellung des Sarges in der Kirche kann untersagt werden, wenn die verstorbene Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.

## **VII. Haftung und Gebühren**

### **§ 41 Haftung**

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch sie oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen nach den Regeln des allgemeinen Haftungsrechts.

(2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden zu treffen, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden können.

### **§ 42 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## VIII. Schlussvorschriften

### § 43 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 07. November 2018 außer Kraft.

Flensburg, den 13.03.2025

Der Kirchengemeinderat

Philipp Rantel

1. Vorsitzende/r Kirchengemeinderat



H. Johansen

Mitglied Kirchengemeinderat

57/2025

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Schleswig, den 19.03.25

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

- Der Kirchenkreisrat -

Im Auftrag

Steffen Ulfert

(Schöne-Warnefeld)

Verwaltungsleiter

